



# Ergebnisbericht zum Verfahren zur Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG am IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG hinsichtlich der Erbringung von Leistungen als Kooperationspartner bei der Durchführung des Studienangebotes der Hochschule Zittau/Görlitz betreffend den Master-Studiengang „International Business Management“

Auf Antrag des IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG führte die AQ Austria ein Verfahren betreffend Erteilung der Bestätigung nach § 27 Abs 5 HS-QSG durch. Gemäß Kap. III Abs 28 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

## 1 Entscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 13.12.2016 beschlossen, die Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG unter Auflagen zu erteilen.

## 2 Kurzinformationen zum Antrag auf Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG

Informationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung	
Antragstellende Bildungseinrichtung	IBS - Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG
Rechtsform	Kommanditgesellschaft
Standorte	Wien
in Zusammenarbeit mit	Hochschule Zittau/Görlitz
Informationen zum beantragten Studienangebot	
Bezeichnung des Studienangebots	„International Business Management“
Art des Studiums	Masterstudium
Akademischer Grad	M.A. – Master of Arts
Aufnahmeplätze p.a./Zahl der Studierenden	35
Organisationsform	Berufsbegleitender Teilzeitstudiengang
Dauer und Umfang	6 Teilzeitsemester – 120 ECTS
Standort des beantragten Studienangebots	Wien
Unterrichtssprache	Deutsch

## 3 Kurzinformation zum Verfahren

Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG beantragte am 24.02.2016 die Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG am Standort Wien.

Mit Beschluss vom 13.07.2016 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle
Prof. Dr. Sabine Haller	Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	Vorsitzende, Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation
Prof. DI Aurelia Kogler	Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation
Dr. Martin Schumacher	Conos GmbH	Gutachter mit facheinschlägiger Berufserfahrung
Karin Sereinigg, B.A.	FH Joanneum	Studentische Gutachterin

Am 25.8.2016 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/in und der Vertreterin der AQ Austria in Wien statt.

Das Board der AQ Austria entschied in der Sitzung vom 13.12.2016.

## 4 Antragsgegenstand

Auszug aus dem Antrag (S. 3 f.):

„B. Profil und Konzept des Studiengangs

a) Ziele (Kriterium 1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes)

Zielgruppen des Studiengangs:

- Studieninteressierte, welche über einen Bachelorabschluss verfügen, sich auf das Masterniveau weiterqualifizieren, international tätig werden wollen und dabei willens sind, Leitungsfunktionen speziell in der Tourismus- und Kulturwirtschaft zu übernehmen.
- Studieninteressierte, welche Studium und Beruf verbinden möchten.

Orientierung des Studiengangs an fachlichen und überfachlichen

Qualifikationszielen:

Die Studienziele fokussieren sich auf die Bereiche Tourismus-, Kultur- und Eventmanagement mit dem Schwerpunkt auf internationale Unternehmensführung.

Im Studiengang werden Fachleute für den internationalen Einsatz in den o.g. Einsatzgebieten ausgebildet. Dies erfolgt über eine interdisziplinäre Form des Kompetenzerwerbs und der Stoffvermittlung mit dem Ziel, ein ausgeprägtes und perspektivübergreifendes Verständnis für Synergien von Management, Evaluation, Unternehmen und Tourismus bzw. Kultur zu entwickeln und zu verfeinern.

Das Studium bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf eine berufliche Tätigkeit in den o.g. Bereichen vor. Da die Studierenden des Master-Studiengangs einer hohen Dynamik in ihren zukünftigen Berufsfeldern ausgesetzt sind, wird auf den Erwerb fundierter Kenntnisse in betriebswirtschaftlichen Disziplinen genau so großer Wert gelegt wie auf spezielle tourismus- bzw. kulturwirtschaftliche Vertiefungsfelder.

Des Weiteren sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, wechselnde Aufgaben im Berufsleben durch Erweiterung und Ausbau ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in Wissenschaft und Technik zu übernehmen.

Möglichkeiten zum Erwerb wissenschaftlicher Befähigungen:

Aufbauend auf den bereits vorhandenen Kompetenzen auf Bachelorniveau befähigt das Studium zu verantwortungsbewusstem und wissenschaftlichem Denken. Die Studierenden kultivieren Fähigkeiten, die für das wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind:

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide und detaillierte fachliche Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbstständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
6. aktives und passives Kritikvermögen.

Förderung der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden:

Die Vermittlung der Inhalte erfolgt in Vorlesungen, Seminaren, praxisbezogenen Übungen, aber zu einem großen Anteil auch in Workshops und Projektarbeiten.

Dabei sind sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden angehalten, sich aktiv einzubringen, die Diskussion zu suchen, Themen interaktiv zu erörtern und Problemstellungen des eigenen Tätigkeitsfeldes praxisnah anzugehen und ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten durch die praktische Anwendung, z.B. in Rollenspielen oder in der Durchführung eines zuvor geplanten Workshops, auszubauen und weiterzuentwickeln. Im Rahmen von Projektarbeiten setzen die Studierenden anhand praktischer Tätigkeiten das erworbene Wissen um und wenden es an. Dabei stehen Projekte mit internationalen Problemstellungen im Fokus. Besonderer Wert liegt dabei auf der Entwicklung kommunikativer und technischer Präsentationsfähigkeiten, sowie auf der Stärkung einer zielorientierten, effektiven und effizienten Teamarbeit.

Sowohl die Tourismus- als auch die Kulturwirtschaft gehören zu bedeutenden Bestandteilen des gesellschaftlichen Lebens auf der ganzen Welt - auch immer mit der Wahrnehmung ihrer ethisch-moralischen, ökologischen und sozialverträglichen Risikofaktoren. Über das ganze Studium hinweg werden die Studierenden angehalten, sich mit Aspekten der Nachhaltigkeit auseinander zu setzen und stellen dieses Engagement im Rahmen von Praxisprojekten, unter Beachtung der ökonomischen Machbarkeit, unter Beweis.

Der hohe Anteil an Selbststudienzeit befähigt die Studierenden zum zielorientierten und zeitbewussten Arbeiten.

Befähigung der Studierenden zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit:

Die Parallelität von Berufstätigkeit und Studium befördert die Integration berufspraktischer Fragestellungen in den wissenschaftlichen Bearbeitungskontext der Ausbildungsmodule.

Die breite Basis betriebswirtschaftlicher Inhalte bereitet die Absolventinnen und Absolventen grundsätzlich auf die Arbeit in allen Bereichen der Tourismus- bzw. Kulturwirtschaft auf nationaler und auf internationaler Ebene vor, explizit auf strategische und operative Tätigkeiten und Leitungsfunktionen in den o.g. Bereichen.“

## 5 Zusammenfassung der Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter

Auszug aus dem Gutachten:

„Das Gutachterteam empfiehlt die Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG unter Auflagen.

Diese beinhalten im Wesentlichen, Kohärenz zu schaffen zwischen Titel, Inhalten und Zulassungsbedingungen des Studiengangs. Ebenso sollte der Aspekt der Internationalität in Einklang mit den oben genannten Aspekten gebracht werden. Es sollte der Hinweis in den Zulassungsunterlagen erfolgen, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs 6 HS-OSG keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.

*Kriterium 4.2.2:*

- Es ist zu dokumentieren, dass die Gewährleistung der Freiheit von Wissenschaft und Lehre in die Anstellungsverträge aufgenommen wurde.
- Es ist nachzuweisen, dass die Zulassungsbedingungen im Einklang miteinander stehen. Der Auswahlprozess ist zu dokumentieren.
- Es ist nachzuweisen, dass die Studierenden und die Lehrenden in den Prozess der akademischen Abstimmung institutionell eingebunden sind.

*Kriterium 4.2.3:*

Ad a) Sicherstellung der Kohärenz von Titel des Studiengangs und seinen Inhalten.

Ad a) Konkretisierung der Zulassungsvoraussetzungen dahingehend, dass Zielgruppe und Studieninhalte aufeinander abgestimmt sind.

Ad a) Erarbeitung von Prozessen der institutionalisierten Koordination zwischen der Hochschule Zittau/Görlitz und IBS Wien. Diese sollten auch die Sicherstellung akademischer Standards der Lehre und Prüfungsleistungen beinhalten.

Ad b) Ausweisung sämtlicher Kontaktstunden (nach Stundenzahl) inklusive Tutorien und vergleichbarer Beratungen.

Ad b) Schätzungen/Nachweise der Workload pro Modul.

Ad b) Nachweise dahingehend, dass die für das Selbststudium definierte Workload geleistet wurde.

Ad e) Erbringung von Nachweisen dahingehend, dass im Rahmen des Gesamtstudiums eine Einbindung der Studierenden in Forschung und Entwicklungstätigkeiten erfolgt.

*Kriterium 4.2.4:*

Erbringung des Nachweises, dass mindestens zwei promovierte MitarbeiterInnen mit jeweils 50% angestellt sind.

*Kriterium 4.2.5:*

Ad a)

- Eine wissenschaftliche Fundierung der aufgelegten Studienunterlagen für alle Module
- Eine Standardisierung und Operationalisierung des Abgleichs zwischen der deutschen Hochschule und den österreichischen Modulverantwortlichen/LektorInnen
- Eine fachlich und wissenschaftlich begründete Dokumentation der Auswahl der LektorInnen
- Die Prüfung und der Vorschlag jeweils alternativer Prüfungsformate bzw. die Begründung, warum die jeweils gewählten am zielführendsten sind
- Die Erstellung eines jährlichen Forschungsnachweises der in Österreich durchgeführten Arbeiten

Ad c)

- Einführung einer Studienkommission mit verbindlichen jährlichen Lektorentreffen und -dokumentationen

*Kriterium 4.2.7:*

- eine deutlichere Klarstellung der konkreten Zulassungsbedingungen und Anrechnungsvoraussetzungen (Typ der erforderlichen Bachelorausbildung (Business und/oder Tourismus; Grad des erforderlichen Anstellungsverhältnisses im begleitenden Beruf; Art der Tätigkeit im begleitenden Beruf) im Sinne einer Klärung wechselseitiger Erwartungshaltungen und Erfordernisse an/von Vor- und Ausbildung
- Konkretisierung der Anforderungen an das vorausgesetzte Niveau der englischen Sprache im Rahmen der Zulassung.
- Die Feststellung, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.“

## 6 Entscheidung und Begründung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 13.12.2016 beschlossen, die Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG unter Auflagen zu erteilen, da die Voraussetzungen gemäß Kap. III Abs 34 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG unter Berücksichtigung behebbarer Mängel erfüllt sind.

Die Erteilung der Bestätigung erfolgt gemäß Kap. III Abs 27 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG unter folgenden Auflagen:

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 2

1. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass die Zulassungsbedingungen im Einklang miteinander stehen, und der Auswahlprozess dokumentiert ist.



2. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass die Studierenden und Lehrenden in den Prozess der akademischen Abstimmung institutionell eingebunden sind.

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 3 lit a

3. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung eine Sicherstellung der Kohärenz von Titel des Studiengangs und seinen Inhalten nach.
4. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung eine Konkretisierung der Zulassungsvoraussetzungen dahingehend nach, dass Zielgruppe und Studieninhalte aufeinander abgestimmt sind.
5. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung eine Erarbeitung von Prozessen der institutionalisierten Koordination zwischen der Hochschule Zittau/Görlitz und IBS Wien nach, die auch die Sicherstellung akademischer Standards der Lehre und Prüfungsleistungen beinhaltet.

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 3 lit e

6. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung die Erbringung von Nachweisen dahingehend nach, dass im Rahmen des Gesamtstudiums eine Einbindung der Studierenden in Forschung und Entwicklungstätigkeiten erfolgt.

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 4

7. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass mindestens zwei promovierte MitarbeiterInnen mit jeweils 50% angestellt sind.

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 5 lit a

8. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung eine Standardisierung und Operationalisierung des Abgleichs zwischen der deutschen Hochschule und den österreichischen Modulverantwortlichen/LektorInnen nach.
9. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung eine fachlich und wissenschaftlich begründete Dokumentation der Auswahl der LektorInnen nach.
10. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung die Erstellung eines Forschungsnachweises der in Österreich durchgeführten Arbeiten nach.

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 5 lit c

11. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung die Einführung

einer Studienkommission mit verbindlichen jährlichen Lektorentreffen und – dokumentationen nach.

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 7

12. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung eine deutlichere Klarstellung der konkreten Zulassungsbedingungen und Anrechnungsvoraussetzungen (Typ der erforderlichen Bachelorausbildung (Business und/oder Tourismus); Grad der erforderlichen Anstellungsverhältnisse im begleitenden Beruf; Art der Tätigkeit im begleitenden Beruf) im Sinne einer Klärung wechselseitiger Erwartungshaltungen und Erfordernisse an/von Vor- und Ausbildung nach.
13. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung eine Konkretisierung der Anforderungen an das vorausgesetzte Niveau der englischen Sprache im Rahmen der Zulassung nach.
14. Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass sie die Studierenden informiert, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.

#### **Begründung:**

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, die Nachreichungen, das Gutachten sowie die Stellungnahme der Antragstellerin und schließt sich im Wesentlichen den Einschätzungen der Gutachter/innen an.

Hinsichtlich der Bewertung des Prüfkriterien gemäß Kap. III Abs 34 Z 2 „Aufnahme der Gewährleistung der Freiheit von Wissenschaft und Lehre in die Anstellungsverträge der Lehrenden“, Z 3 lit b und 5 a „Eine wissenschaftliche Fundierung der aufgelegten Studienunterlagen für alle Module“ und „Die Prüfung und der Vorschlag jeweils alternativer Prüfungsformate bzw. die Begründung, warum die jeweils gewählten am zielführendsten sind“ erfolgte eine von der Empfehlung der Gutachter/innen abweichende Bewertung, da die entsprechenden Nachweise im Rahmen der Stellungnahme seitens der antragstellenden Bildungseinrichtung erbracht wurden.

## 7 Anlage

- Gutachten
- Stellungnahme